

weltlichen wie kirchlichen Patrone betroffen, die bis dahin ungehindert in die Finanzen und in die Personalien der von ihnen gegründeten oder verwalteten Pfarreien eingreifen konnten³⁶. Andreas überprüfte aber auch manche Geschäfte seines Vorgängers im Bischofsamt. Als Beispiel sei der Streit genannt, den der Bischof jahrelang mit dem Abt Wilhelm des Prämonstratenserstifts Tepl an der Kurie um Zehnten führte, die durch Bischof Daniel II. an das Stift abgetreten worden waren, und der genau seiner ersten Anfrage an den Papst entspricht³⁷. Betroffen war aber auch Gerlach selbst, der im Sommer 1216 dem Bistum eine Nachzahlung für ein Dorf leisten musste, das er 1207 von Daniel II. um die Hälfte des tatsächlichen Preises erworben hatte. Der Streit mit Gerlach wurde jedoch im Unterschied zu dem mit dem Abt von Tepl durch ein Abkommen zwischen beiden Seiten einvernehmlich und ohne weitere Folgen beigelegt³⁸.

Durch Andreas' innerkirchliche Reformversuche kam es allerdings zu ersten Differenzen zwischen ihm und dem König bzw. den böhmischen Adeligen, die sich nicht nur als Patrone vieler kirchlicher Institutionen, sondern auch als Garanten des gültigen Landrechts bedroht fühlten, das Andreas II. durch Klageerhebung nach kanonischem Recht an der Kurie zu umgehen suchte³⁹. Darüber berichtete der König selbst ausführlich, wenn auch zweifelsohne parteiisch, in einem Brief an den Papst, nachdem durch den Bischof von Prag das Interdikt verhängt worden war: Der böhmische König habe durch treue Anhänger erfahren, dass Andreas II. gegen sein Land an der Kurie Klage erheben wolle, weshalb er sich nun selbst an den Papst wende. Als er sich noch in Böhmen aufhielt, habe der Bischof vorgeschlagen, sich diesbezüglich

36) Vgl. Robert ANTONÍN, Bishop Andrew (wie Anm. 29) S. 458–461; unter dem Patronatsrecht wurde in den böhmischen Ländern noch das alte und von den Päpsten im ausgehenden 12. Jahrhundert systematisch bekämpfte Eigenkirchenrecht verstanden, das die kirchenrechtliche Vollmacht eines Bischofs stark begrenzte, vgl. Richard PUZA, Patronat, -srecht. II. Westen, in: Lex.MA VI (1993) Sp. 1809f.

37) Dieser Rechtsstreit ist erst aus einem Brief des Papstes vom 23. Mai 1219 bekannt, dem offensichtlich ein kirchliches Verfahren vor dem Bischof von Regensburg, die Exkommunikation des Abtes wegen Nichterscheins, einige Appellationen des Abtes und seine Absolution durch den Papst, vor dem er sich persönlich einstellte, vorausgingen, vgl. Codex diplomaticus (wie Anm. 30) S. 165f. Nr. 179.

38) Das Abkommen mit Andreas II. wurde in dessen Urkunde vom 20. Juni 1216 aufgenommen (Codex diplomaticus, wie Anm. 30, S. 115f. Nr. 126), in der er selbst zugibt, er habe um der Gerechtigkeit willen auf einem Ausgleich bestehen müssen, wie sehr er dem Abt von Mühlhausen sonst auch gewogen sei und dessen Verdienste schätze.

39) Vgl. Robert ANTONÍN, Bishop Andrew (wie Anm. 29) S. 461.